

Telefon: 0 233-39883
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Markierung der Parkbuchten am Parkplatz der Zeppelinstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02469 der Bürgerversammlung
des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15027

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 05.06.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 21.02.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, die vorhandenen baulich unterteilten Parkbuchten auf dem Parkplatz an der Zeppelinstraße/ Ohlmüllerstraße abzumarkieren, um eine optimale Nutzung des Parkraumes herbeizuführen.

Die Parkbuchten auf dem Parkplatz haben unterschiedliche Abmessungen (siehe Tabelle auf Seite 2).

Die Parkstände sind für Einparken senkrecht zur Fahrbahn eingerichtet. Bei einer Anbringung von Markierungen wäre nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) jeweils ein Parkstand von 2,50 m Breite zu markieren.

Das Kreisverwaltungsreferat hat bei einem Ortstermin die Abmessungen der Parkbuchten sowie die augenblickliche Nutzung des Parkplatzes geprüft.

Die Parkbuchten werden zum Teil tatsächlich von mehr Kraftwagen beparkt, als dies nach Anbringen von Markierungen noch gestattet wäre (siehe Tabelle).

Abmessungen der Parkbuchten	Maximal mögliche Anzahl an Parkständen in der Parkbucht mit Markierung	Festgestellte Anzahl an tatsächlich geparkten Fahrzeugen ohne Markierung
Nordseite 96,5 m	38	36
Südseite 24,8 m	9	10
11,2 m	4	5
11,2 m	4	5
11,0 m	4	5
Summe	59	61

Auf dem vorliegenden Untergrund (Kleinkopfsteinpflaster) ist das Anbringen von Markierungen auf der Fahrbahn problematisch, da sie hier nicht dauerhaft halten und durch das Befahren und den Winterdienst leicht beschädigt werden. Gleichzeitig sind die Markierungen im Winterhalbjahr schlecht zu sehen und damit wirkungslos.

Die Kosten für die Markierung eines Parkstandes liegen bei ca. 160 €.

Auch bei einer Markierung der Parkstände kommt es erfahrungsgemäß zu nicht platzsparenden Parkvorgängen, die wiederum von der Parkraumüberwachung schwer zu ahnden sind.

Aus den angeführten Gründen ist dieses Vorgehen nicht zielführend.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02469 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Eine Markierung der einzelnen Parkstände auf dem Parkplatz an der Zeppelinstraße/ Ohlmüllerstraße wird nicht vorgenommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02469 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 21.02.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Dietz-Will

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An das Direktorium – HA II/ V Antragsregistrierung

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - KVR-I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532